

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Lauchringen

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 15.12.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Lauchringen vom 16.12.2010 und 17.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,35 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,37 €.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1.1.2015 in Kraft.

Lauchringen, den 15. Dezember 2015

Für den Gemeinderat:

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abwasserverband Klettgau-West

Aufgrund der §§ 5,6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S 408), berichtigt in GBl. 1975 S. 460 und 1976 S. 408, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 /GBl. S. 55,57) hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2015 folgende Verbandssatzung des Abwasserverbandes "Klettgau-West" beschlossen:

Verbandssatzung des Abwasserverbandes "Klettgau-West"

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Waldshut-Tiengen sowie die Gemeinden Lauchringen und Weilheim bilden unter dem Namen Abwasserverband Klettgau-West einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Abwasserbeseitigung der Stadt Waldshut-Tiengen (für die Stadtteile Tiengen, Gurtweil, Aichen-Gutenburg, Breitenfeld, Detzeln, Indlekofen und Krenkingen) sowie der Gemeinden Lauchringen und Weilheim zu gewährleisten und wirtschaftlich zu betreiben.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3

Verwirklichung der Verbandsaufgabe; Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt, unterhält und erweitert als Verbandsanlagen:
 - a) Die Hauptsammler (Zuleitungskanäle) für den Anschluss an die Sammelkläranlage
 - b) Eine Sammelkläranlage mit mechanischem und biologischem Teil – sowie weitere zukünftige Reinigungsstufen – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
 - c) Eine Trocknungsanlage zur Trocknung von Klärschlämmen
- (2) Die Verbandseigenen Anlagen sind – nach dem neuesten Stand – planerisch festzuhalten. Der Übersichtsplan der Kläranlage sowie die Pläne der beiden Hauptsammler (Oberlauchringen-Unterlauchringen-Tiengen-Kläranlage und Haselbach-Gurtweil-Tiengen-Kläranlage) und der Trocknungsanlage sind bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (3) Die Verbandsanlagen und deren Erweiterung dürfen erst gebaut werden, wenn die Planungs- und Finanzierungsunterlagen vorliegen, die Finanzierung sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gewährleistet ist.
- (4) Die Ortsentwässerungsanlagen bis zum Anschluss an die Hauptsammler bleiben Angelegenheit der Mitgliedsgemeinden.